

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

5. November 1892.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, die Anwendung vorläufiger Befreiungsbeschlüsse über handelsamtlich registrierte Geburtfälle in Einlagenangelegenheiten betr., Seite 211. — Ministerial-Bekanntmachung, Befehl in der Hauptagentur der Teutonia Lebens-Versicherung-Gesellschaft in Friburg betr., Seite 211. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Betriebsordnung für die Hauptbahnhöfe des Reichslands, die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten, die Signalordnung für die Eisenbahnen des Reichslands, die Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung der Hauptbahnhöfe des Reichslands, die Anordnung für die Nebenbahnhöfe des Reichslands, Seite 213. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. 1. eines Nachtrag zu dem Vertrag über den Bau und Betrieb der Teutobahn vom 16. März 1878 nach dem Regulateur für den Communalfonds der Teutobahn, sowie 2. den Vertrag vom 6. August 1887 über den Eintritt der Teutobahn in die Reichsbahn in dem bezüglichen Betriebsvertrag, Seite 214. — Inhaltsverzeichnis aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 220.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[96] I. Zur Erleichterung des Geschäftsgangs und Verminderung des Schreibwerks bei den Standesämtern werden dieselben hierdurch ermächtigt, statt der Geburtsregisterauszüge, welche in Erfolgelegenheiten, z. B. für die Anmeldung zur Stammrolle, den freiwilligen Eintritt in das Heer, in das Kadettenkorps, in eine Unteroffizierschule oder für dergleichen militärische Zwecke auf Antrag der Betheiligten gebührenfrei auszustellen sind, vereinfachte Bescheinigungen über handelsamtlich registrierte Geburtfälle unter Anwendung des nachstehend abgedruckten Musters auszufertigen.

Weimar, den 19. October 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.

v. Groß.